

Seite 1

Schuld Cession

gestempelt mit 4 Marken zu 1 fl, 90 kr, 50 kr, 10 kr

Auf Grund der H.E. Anmeldung fol. 1057 mit  
Pfand vom 6. März 1849 fol 1381 und der  
Einantwortungsurkunde vom 12. August 1893  
No 3667 IV 154 – 1893 schuldet Gottlieb Wolf  
Bauer in Flirsch laut Besitzeinreumungs-  
urkunde vom 5. August 1881 Zl 5455 fol 723  
der Theresia Reiter verwitwete Traxl verehl.  
Reny zu St. Louis im Staate Missouri in  
Amerika ein Kapital von fünfhundert  
Gulden in Ziffer 500 fl öw  
versichert auf folgende Realitäten:

Cat No 51. Fol 116 Lit A  $\frac{2}{3}$  Behausung samt Stall u Stadel  
mit Frühgarten von 32 Klafter  
" " " " " " B Ein Acker in(n)er dem Haus von 1693 Klft.  
" " " " " " E ein Angermad unter dem Haus v. 397 "  
" " " " " " F ein Garten darin von 34 "  
" " " " " " G ein Angermad auser dem Haus v. 911 "  
" " " " " " H zwei Ackerl darin von 135 "  
" " " " " " L ein Hanfgarten unter dem Haus 18 "  
" " " " " " I eine Wiese die Schemrolle von 7 Tag Mad

Erscheinen Grundbesitzb No 24 Gpz No 1198, 199,  
1200, 1201, 1218, 1219. 1220. 1221, 1222, 1223, 1610 Bp 179.

Martin Traxl Bauer in Flirsch als bevollmächtigter  
der Theres Reiter laut beiliegender beglaubigter  
Vollmachteabschrift bekennt hiemit,

Seite 2

vorstehendes Kapital von fünfhundert Gulden  
anstatt vom Schuldner aus dem Vermögen der  
Gemeinde Flirsch am 24. Februar 1894 durch  
den Gemeinde-Vorsteher Johan Al. Juen  
vorschußweise bar erhalten zu haben, und  
auch bezüglich der zinsen befridigt worden zu  
sein weßhalb er der Gemeinde Flirsch diese vorde-  
rung von 500 fl nebst allen beihabenden Pfand  
Zins u. Zahlrechten bei Gottlieb Wolf zum vollen  
\unbeschränkten/ Eigenthum abtritt, den Schuldner aber ihr gegen-  
über dieser Forderung wegen jeder weiteren  
Zahlungsverbündlichkeit bezahlt u. entläßt.  
In folge dessen bekänt sich genanter Gottlieb Wolf  
für diese zedierte Sum(m)e von 500 fl öw

als Schuldner ein, und macht sich verbündlich dieses Kapital alljährlich u. auf Lichtmäß vier procentig um so gewisser zu verzinsen, als sonst im Falle der Zins in(n)erhalb sechs Wochen nach der Verfallszeit nicht sollte Bezahlt sein, ohne weiters das Kapital fällig und beigetrieben werden kan(n).

Auser diesem ist das Kapital nach vor Martini erfolgter Kündigung auf darauf follgende Lichtmäß und in allen Fällen Kostenfrei zu Händen der Gemeinde-Vorsteherung zu bezahlen. Die Gefertigten vertreter der Gemeinde Flirsch nehmen diese Schuld u. Pfandverschreibung vollen inhaltes an, und es soll diese

Seite 3

Urkunde behufs Uebertragung und Begründung der Pfandrechte verfacht werden über einseitiges Ansuchen der Gemeinde Flirsch am 22. Februar 1895

Gottlieb Wolf

Joh.A.Juen

Vorsteher

Martin Draxl

Franz Geiger Rath.

Alfons Guem Zeuge

Josef Traxl Ausschuß

Franz Zangerl Zeuge

GZ 189/99

Wird heute in Original Abschrift  
sub folio 822 verfacht

Original ist mit Stempel per 2 fl 50 kr<sup>1</sup>  
versehen.

K.k.Bezirksgericht Landeck  
Abtheilung I., am 14/3. 1899

Stempel

Unterschrift unleserlich

Seite 4

Gemeindevorsteherung Flirsch

---

<sup>1</sup> am Stempelabdruck steht eigentlich K und h für Kronen und Heller